

Was regelt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)?

Durch das FKEG erhalten künftig alle beruflich ausgebildeten Ausländer/innen die Chance in Deutschland als „Fachkraft“ zu arbeiten. Die sog. „Vorrangprüfung“ durch die Bundesagentur für Arbeit und die Zuwanderungsbeschränkung auf die sog. „Mangelberufe“ entfallen.

Zwingende Voraussetzungen sind neben einem konkreten Arbeitsplatzangebot die Anerkennung als „Fachkraft“ durch die für den Beruf zuständige Anerkennungsstelle (Bsp.: IHK, Handwerkskammer, Regierungspräsidium Darmstadt für Pflegeberufe) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Um die Verfahrensdauer abzukürzen, haben Arbeitgeber die Möglichkeit bei der örtlichen Ausländerbehörde das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ zu beantragen, um Fachkräfte schneller und unbürokratischer ins Land zu holen. In Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde werden alle notwendigen Voraussetzungen vor Ort geschaffen, um der Visumserteilung vorab zustimmen zu können, damit die Deutsche Botschaft im Ausland das Visum ohne großen Prüfungsaufwand erteilen kann.

Weiterhin erhalten Einwanderungswillige die Chance zum Zweck der Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuche für 6 Monate nach Deutschland einzureisen.

Das Wichtigste in Kürze

Fachkräfte

„Fachkräfte“ sind alle mit einem deutschen oder ausländischen anerkannten/gleichwertigen Berufs- oder Hochschulabschluss. Diese können künftig in Deutschland in allen Berufen arbeiten, zu denen sie ihre berufliche Qualifikation befähigt.

Sonderfall IT-Spezialisten

IT-Spezialisten benötigen keinen Berufsabschluss, sofern sie innerhalb der letzten 7 Jahren 3 Jahre Berufserfahrung nachweisen können.

Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche

Ausbildungsinteressierte und „Fachkräfte“ können künftig zur Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes für 6 Monate nach Deutschland einreisen, wenn u.a. der Lebensunterhalt gesichert ist und Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Anerkennung ausländischer

Berufsabschlüsse

Wer nur über eine Teilerkennung als „Fachkraft“ verfügt, kann zum Erreichen der vollen Gleichwertigkeit durch Qualifizierungsmaßnahmen nach Deutschland einreisen, wobei der/die Ausländer/in bereits während der Anerkennungsphase durch den künftigen Arbeitgeber im Unternehmen eingesetzt werden kann.

Ihre Ansprechpartner beim Landkreis Fulda:

Ausländerbehörde

Behördenhaus am Schlossgarten
Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9
36037 Fulda

☎ (0661) 6006 - 0
📠 (0661) 6006 - 1700
@ auslaenderbehoerde@landkreis-fulda.de

wichtige Links:

- Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland
„www.make-it-in-germany.com“
- Informationsportal der Bundesregierung zu Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen
„www.erkennung-in-deutschland.de“
- Informationen/Merkblätter/Visumsanträge zum Visumsverfahren im jeweiligen Herkunftsland auf den Websites der Deutschen Botschaften:
www.<<<hauptstadt/Sitz der Deutschen Botschaft>>>.diplomat.de; Beispiel für Albanien: „www.tirana.diplomat.de“
- Informationsportal zu ausländischen Hochschulabschlüssen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
„<https://anabin.kmk.org/anabin.html>“
- Informationsportal der Bundesagentur für Arbeit für Berufe:
„<https://berufenet.arbeitsagentur.de>“

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren

- für „Fachkräfte“ und für die, die es werden wollen sowie für sonstige qualifizierte Beschäftigung (Bsp. IT-ler)
- auf Antrag des Arbeitgebers in Vollmacht des/der Ausländers/in bei der örtlichen Ausländerbehörde
- im Verfahren gelten kürzere Bearbeitungsfristen
- nach Vorabzustimmung der Ausländerbehörde vergibt Deutsche Botschaft einen Termin zur Visabeantragung in der innerhalb von 3 Wochen
- Visaerteilung „in der Regel“ innerhalb von 3 Wochen ab Stellung des vollständigen Visumsantrages
- Entscheidung über die Berufsanerkennung durch die zuständige Anerkennungsstelle innerhalb von 2 Monaten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit innerhalb 1 Woche
- Kosten: 411 EURO
- weitere Infos & Formulare zum Download:
<https://www.landkreis-fulda.de/buergerservice/auslaendische-mitbuerger>

Überblick über Ausbildungs- /Studien- und Beschäftigungsaufenthalte

Das deutsche Aufenthaltsrecht sieht eine Vielzahl von Zuwanderungsmöglichkeiten zum Zweck der Ausbildung/Erwerbstätigkeit vor:

- zur Ausbildung und Ausbildungsplatzsuche
- zum Studium und zur Studienplatzsuche
- als Fachkraft
- zur Arbeitsplatzsuche als „Fachkraft“
- für Akademiker mittels der „Blauen Karte EU“
- für Nicht-Fachkräfte
- für Selbständige
- zur die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation mit dem Ziel der vollen Anerkennung als „Fachkraft“
- für qualifizierte Geduldete mit Berufsabschluss
- für Forscher
- für den europäischen Freiwilligendienst
- für den unternehmensinternen Transfer von Arbeitnehmern

Stand: August 2019

Erwerbsmigration in Deutschland

Überblick über die Änderungen durch das
Fachkräfteeinwanderungsgesetz

